



# Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Löwenberger Land Der Bürgermeister



## **Abrundungssatzung „Am Siedlerstreifen“, OT Grüneberg** **Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch)** **Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGesetzbuch)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land hat auf öffentlicher Sitzung am 11.07.2017 den Beschluss zur Aufstellung der Abrundungssatzung „Am Siedlerstreifen“ in OT Grüneberg gefasst. (Beschluss Nr. 45/17).

Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird das Verfahren als vereinfachtes Verfahren und einstufig nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB aufgestellt.



Darstellung zur Abgrenzung des Planbereiches der Abrundungssatzung „Am Siedlerstreifen“ als Ergänzung der erweiterten Abrundungsfläche (Planbereich B)

### Planbereich

Der Geltungsbereich der Abrundungssatzung „Am Siedlerstreifen“ umfasst ein 7 m breiten Grundstücksstreifen im rückwärtigen Bereich der Flurstücke 308 bis 313 der Flur 2 Gemarkung Grüneberg und liegt südlich der Straße „Am Siedlerstreifen“.

### Planungsziel:

Mit dem Erlass der Satzung Abrundungssatzung soll der zu den Wohngrundstücken gehörende Grundstücksbereich in den Innenbereich einbezogen werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land hat am 13.02.2018 den Entwurf der Abrundungssatzung „Am Siedlerstreifen“ OT Grüneberg in der Planfassung von Dezember 2017 gebilligt und die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung beschlossen (Beschluss Nr. 12/18).

### Umweltprüfung

Die Abrundungssatzung bedarf nach § 34 Abs. 5 Satz 1 und 3 BauGB keiner Umweltprüfung und keines Umweltberichtes. Für den Geltungsbereich der Abrundungssatzung erfolgen zur

Berücksichtigung der umweltschützenden Belange textliche Festsetzungen zum Ausgleich der mit einer Überbauung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der Abrundungssatzung „Am Siedlerstreifen“ OT Grüneberg (Stand Dezember 2017) mit Planbegründung und Planzeichnung in der Zeit

## **vom 28.05. bis einschließlich 29.06.2018**

in der Gemeindeverwaltung Löwenberger Land (Haus 2, Bauverwaltung, Zimmer 5), Alte Schulstraße 5 in 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden, öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt während der üblichen Dienststunden der Gemeinde Löwenberger Land.

Dienststunden:	Montag und Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
	Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
	Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
	Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr.

Während dieser Frist besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen sowie sich zur Planung zu äußern und Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Löwenberger Land, Alte Schulstraße 5 in 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg schriftlich oder zu Protokoll abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.